

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 64/12 B

L 5 R 447/11 (Hessisches LSG)
S 2 R 575/08 (SG Darmstadt)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 21. Dezember 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und Rechtsanwalt S. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 21.12.2011 hat das Hessische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer höheren Witwenrente im Wege des Überprüfungsverfahrens verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat die Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt S. , , beantragt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Die Klägerin hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob bei Zuzug des Berechtigten vor dem 31.12.1990 und Versterben des im Ausland zurückgebliebenen lebenden Ehegatten nach diesem Datum die Zeiten nach dem 01.01.1991 zu berücksichtigen sind oder nicht, was freilich der Fall ist."

Darüber hinaus sei "auch die Frage des hier angeblich verfristet eingelegten Widerspruchs bei falscher Adressbezeichnung sowie die nicht berücksichtigten Angaben der Klägerin zur Höhe der seitens ihres Mannes in Polen bezogenen Rente falsch gewürdigt worden."
- 8



Mit den beiden Fragen hat die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Denn es bleibt schon offen, welche konkreten revisiblen (Bundes-)Normen (§ 162 SGG) ausgelegt oder an (welchem?) höherrangigem Recht gemessen werden sollen, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden. Zudem bezieht sich ihr Vorbringen bei Frage 2 ausschließlich auf ihre individuelle Situation.

- 9 Außerdem zeigt sie nicht auf, dass diese Fragen klärungsbedürftig sind. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn sich die Antwort zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt (*BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8*) oder bereits höchstrichterlich geklärt ist (*BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Fehlt höchstrichterliche Rechtsprechung, so darf dies nicht darauf beruhen, dass die Rechtsfrage ohne weiteres anhand des klaren Wortlauts und Sinngehalts des Gesetzes oder offensichtlich so zu beantworten ist, wie es die Vorinstanzen getan haben, die Rechtslage also von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSGE 40, 40, 42 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSG SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8*). Die Lösung des Rechtsproblems muss vielmehr bestritten sein (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1300 § 13 Nr 1; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 315*). Der Beschwerdeführer muss deshalb im Einzelnen dartun, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Rechtsfrage umstritten und inwiefern sie im allgemeinen Interesse klärungsbedürftig ist (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 186*). Hieran fehlt es. Die gesamte Begründung setzt sich weder mit den einschlägigen Rechtsvorschriften noch mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder einschlägigen Literatur auseinander, sodass die Klärungsbedürftigkeit der aufgezeigten Problematik auch nicht im Ansatz dargetan ist.
- 10 Soweit die Klägerin schließlich im Kern ihres Vorbringens das Ergebnis der Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) des LSG angreift, kann eine Verfahrensrüge nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG hierauf nicht gestützt werden. Auch die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 11 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sich nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Halbs 2 SGG).
- 12 Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann der Klägerin für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt S. nicht gewährt werden (*vgl § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO*).

13



Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)